

INFOBRIEF-DIREKT

22.20

Ihr Vorstand

30.06.2020

Informationen Nr.17 zum Coronavirus SARS-CoV-2 Senkung der Umsatzsteuer auch relevant in Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nach dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde beschlossen, dass vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020 der umsatzsteuerliche Regelsatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent abgesenkt werden.

Wird gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten die Änderungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe für den Zeitraum der Änderung.

Hiervon betroffen sind selbstverständlich auch die Steuersätze für zahntechnische Leistungen. Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die in diesem Zeitraum ausgeführt werden. Dies gilt auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen empfohlen wird, sich mit ihrem steuerlichen Berater für Details abzustimmen.

Hinweis für Gutachter:

Dies betrifft somit auch die Gutachter und Obergutachter, sofern sie umsatzsteuerpflichtig sind. Maßgebend für die Berechnung des korrekten Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bzw. Obergutachtens. Die KZBV hat dazu vorsorglich die vertragszahnärztlichen Gutachterformulare (Vordruck 6b-6d) bezüglich der selbstberechnenden Umsatzsteuer geändert zur Verfügung gestellt.

Sie finden die Formulare ab sofort als Download auf unserer Homepage im geschützten Bereich unter: <https://www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/dokumentenservice.html>

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

(Quelle: Auszug Klartext 06/20, BZÄK)